Protokoll

der

ersten Konferenz des katholischen Sonderbundes

abgehalten

den 13. und 14. Herbstmonat 1843 im Bade Rothen bei Luzern.

Herausgegeben

von

Prof. Dr. **Karl Herzog**,
Redaktor des Berner Verfassungs-Freundes.

Bern. 1846.
Druck und Verlag von Chr. Fischer.

49.
1.8
499.

Vorwort.

Zur glücklichen Stunde in den Besitz einer wörtlich getreuen Abschrift der Verhandlungen der Konferenz der Abgeordneten der katholischen Stände im Rothen bei Luzern gelangt, hielt ich es für eine Pflicht gegen das Vaterland, dieses Protokoll sogleich der Oeffentlichkeit zu übergeben. Jeder unbefangene Leser mag daraus erkennen, daß die katholische Sonderbündelei schon im Herbste 1843 ihren Anfang genommen, und daß der Plan zu derselben aus dem Kopfe des gleichen Mannes entsprungen, dem Luzern die Einführung der Jesuiten und alles Unheil verdankt, welches in ihrem Gefolge über jenen Kanton eingebrochen ist.

Bern, den 30. Juni 1846.

Der Herausgeber.

Protokoll

über die Verhandlungen der am 13. und 14. Herbſtmonat 1843 in Luzern abgehaltenen Konferenz von Abgeordneten der hohen Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug und Freiburg.

Am 2. Herbſtmonat 1843 hatte die Regierung des Kantons Luzern an die Regierungen der h. Stände Uri, Schwyz, Unterwalden, ob und nid dem Wald, Zug, Freiburg, Baſel-Stadttheil, Appenzell Innerrhoden, Wallis und Neuenburg die Einladung erlaſſen, auf den 13. Herbſtmonat Abgeordnete nach Luzern zu ſchicken, um in gemeinſamer Berathung zu erwägen, welche weitern Schritte in Folge des Zwölf-Stände-Beſchluſſes vom 31. Augſtmonat in der Angelegenheit der aargauiſchen Klöſter und der daraufhin eingegebenen Proteſtation die bundesgetreuen Stände zur Wahrung der verletzten und bedrohten Rechte der Katholiken in der Schweiz zu thun hätten.

Hierauf hatten die Regierungen der hohen Stände Baſel-Stadttheil, Appenzell Innerrhoden, Wallis und Neuenburg, indem ſie zwar ſämmtlich die unveränderte Fortdauer ihrer an der Tagſatzung dieſes und früherer Jahre ausgeſprochenen und bethätigten Geſinnung verſicherten, die Beſchickung der Konferenz abgelehnt und zwar Appenzell Innerrhoden mit Schreiben vom 10. d.

einfach, Wallis mit Schreiben vom 9. d. unter Hinweisung auf Landesgesetze, welche dem Staatsrathe nicht gestatten, die auf das ganze Jahr für Tagsatzungen und Konferenzen gewählte Gesandtschaft von sich aus abzuordnen, Basel-Stadttheil und Neuenburg mit Schreiben vom 8. und 9. unter Hinweisung auf die besondere Stellung dieser Stände in einer Angelegenheit, welche mehr einen katholisch-konfessionellen als politischen Charakter angenommen habe und mit dringender Warnung vor allen den Bund von 1815 direkt oder indirekt bedrohenden Schritten, übrigens um Mittheilung des Ergebnisses der Berathung bittend.

Dagegen haben die hohen Stände Uri, Schwyz, Unterwalden, ob und nid dem Wald, Zug und Freiburg Abordnungen an die Konferenz geschickt, deren Beglaubigung theils durch Vorlegung von Kreditiven, theils durch Anzeige der hohen Standesregierungen, theils durch mündliche Erklärungen der HH. Abgeordneten, in Mitte der Konferenz hergestellt worden ist.

Demzufolge fanden sich am 13. Herbstmonat 1843 im Sitzungssaale des Regierungsrathes des Kantons Luzern unter Vorsitz Sr. Exzellenz des Herrn Schultheißen Rüttimann folgende Herren Standesdeputirte zur Konferenz ein:

von Luzern:
nebst dem Herrn Präsidenten die Hochgeachteten Herren Statthalter Constantin Siegwart-Müller, und Staatsschreiber Bernhard Meyer;

von Uri:
die Hochgeachteten Herren Landammänner Vinzenz Müller und Anton Schmid;

von Schwyz:
die Hochgeachteten Herren Landammänner Theodor Ab-Yberg, Karl von Schorno und Karl Styger;

von Unterwalden nid dem Wald:
die Hochgeachteten Herren Landammänner Stanislaus Akermann und Niklaus Zelger;

von Zug:
der Hochgeachtete Herr Stadtpräsident Konrad Bossard;
von Unterwalden ob dem Wald:
die Hochgeachteten Herren Landammänner Nikodem Spichtig, Franz Wirz und Niklaus Hermann;
von Freiburg:
der Hochgeachtete Herr Schultheiß Rud. Weck.

Nach allseitiger freundeidgenössischer Begrüßung und stattgefundener Ablesung der eingekommenen Schreiben der hohen Stände Basel-Stadttheil, Appenzell Innerrhoden und Neuenburg erklärte Seiner Exzellenz Herr Schultheiß Rüttimann, die Konferenz als konstituirt und eröffnet, und wies in kurzen Zügen auf die Veranlassung der Ausschreibung dieser Konferenz den verhängnißvollen Tagsatzungsbeschluß vom 31. Augstm. laufenden Jahres, die damit in Verbindung stehende Bedrückung der Klöster im Thurgau und die Beeinträchtigung der Katholiken in ihren konfessionellen Rechten in allen paritätischen Kantonen hin. Es habe deßhalb die Regierung von Luzern mit Hinsicht auf den Geist sowohl, der von ihrem Großen Rathe der Tagsatzungsgesandschaft gegebenen Instruktion, als auch anderer bekannt gewordener Instruktionen gleichgesinnter Stände, er an der Zeit erachtet, eine Besprechung unter den bundesgetreuen Ständen zu veranstalten um sich gegenseitig, über die ferneren Maßregeln vorzuberathen, welche in Folge der gegen jenen Tagsatzungsbeschluß eingelegten gemeinsamen Verwahrung, den Instruktionsbehörden vorzuschlagen sein möchten.

In Betreff des Modus der Berathung wurde eine allgemeine Umfrage nach der Reihenfolge, in welcher die repräsentirten Stände im eidgenössischen Bunde stehen, beliebt.

Aus den in dieser allgemeinen Umfrage abgegebenen einläßigen Voten der einzelnen Herren Standesabgeordneten ergab sich im Wesentlichen folgendes.

I. Ueber den Inhalt und Umfang der Instruktionen und Vollmachten der Tit. Standesdeputirten.

Auf Veranlassung des Herrn Landammann Abyberg, Abgeordneten des hohen Standes, sprachen sich die Tit. Standesdeputationen, dießfalls in folgendem Sinne aus.

Die Abordnung des Standes Luzern erklärte, von ihrer Regierung keine spezielle Instruktion auf diese Konferenz erhalten zu haben, sondern lediglich als persönliche Ansichten der einzelnen Abgeordneten, ihre Rathschläge in den Berathungen der Konferenz über die allfällig vorzunehmenden Schritte, unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer Kommittenten, abgeben zu können.

Die Abordnung von Ury sprach sich aus, daß sie schon in Folge ihrer Tagsatzungsinstruktion an der gegenwärtigen Konferenz hätte Antheil nehmen können, diese Instruktion sei von der versammelten Instruktionsbehörde neuerdings bestätiget worden. Weiter ins Spezielle sei die Instruktionsbehörde nicht eingegangen und habe auch der Sachlage gemäß nicht ins Spezielle gehen können. Ihre Instruktion gehe aber dahin, daß eine Einstimmigkeit für die zu fassenden Beschlüsse erzielt werden möge, daß wenigstens Luzern und die Urkantone sich zu einem solchen Beschlusse vereinigen.

Die Abordnung werde sich aber angelegen sein lassen, nicht im Geiste individueller Ansicht, sondern in Geiste der Instruktionen und ihres Standes überhaupt zu sprechen. Immerhin sei jedoch im Auge zu halten, daß die Konferenz nicht zu beschließen sondern nur den Vorschlag gleichsam eines Planes zu machen habe, der jedenfalls der einläßlichen Berathung und Genehmigung der Kantonalbehörden bedürfe.

Die Abordnung von Schwyz erklärte, die In-

struktion ihrer Regierungsbehörde gehe dahin, die Abordnung habe Vollmacht im Interesse der Wahrung der gefährdeten Rechte der Katholiken zu allen entschiedenen Maßregeln zu stimmen, sofern dieselben mit Einmuth der versammelten Stände zu Stande gebracht werden könnten, zu halben Maßregeln könne der Stand Schwyz nicht Hand bieten. Uebrigens verstehe sich, daß die Konferenzbeschlüsse der Genehmigung der Kantonsbehörden unterliegen müssen.

Die Abordnung von Nidwalden erklärte dießfalls, der Wochenrath des Kantons mit Zuzug aller vorgesetzten Herren, habe der Abordnung den bestimmten Auftrag ertheilt bei der am 31. Augstmonat letzthin aus Protokoll der Tagsatzung gestellten Protestation für dermalen stehen zu bleiben, an der Konferenz in versöhnlichem Geiste zu wirken, und vor allen grellen Maßregeln, namentlich vor jedem Schritte, der zur Trennung führen könnte, zu warnen.

Die Abordnung von Obwalden sprach sich dahin aus, sie habe von ihrer Regierung den Auftrag erhalten, anzuhören, an den Berathungen Antheil zu nehmen und unter Vorbehalt der Genehmigung zu denjenigen Vorschlägen an die Landesbehörden, immerhin unter Voraussetzung der nothwendigen Einstimmigkeit unter den Ständen, worauf sie besondes hinzielen soll, zu stimmen, welche zur Sicherung der Garantien der katholischen Konfession und ihrer Interessen und des Bundes angemessen sind.

Die Abordnung von Zug erklärte, der Kantonsrath habe ihr keine Instruktion ertheilt, es liege dieses bloß in der Kompetenz des Landrathes; sie sei daher darauf beschränkt, anzuhören und zu referiren. Uebrigens sei das Benehmen, welches der Gesandte bisher in Tagsatzungen und Konferenzen eingehalten habe, vom Kantonsrathe vollkommen gebilliget worden, als bundesgemäß und loyal anerkannt worden und sie dürfe der Billigung des Kantonsrathes gewiß sein, wenn sie auch in der gegenwärtigen Konferenz ihre persönliche Ansicht auf Ausweichung aller Schritte, die eine Stö-

rung des Friedens zur Folge haben könnten, geltend machen werde.

Die Abordnung von Freiburg sprach sich dahin aus, sie sei zwar ohne Instruktion, müsse somit ebenfalls referiren, allein da die Konferenz nur den Zweck habe, unmaßgeliche Vorschläge für die Landesregierungen und Instruktionsbehörden vorzuberathen, so können sie an einer solchen Vorberathung immerhin thätigen Antheil nehmen.

II. Ueber einen Antrag des Herrn Staatsschreibers Meyer, die Tit. Deputationen möchten sich aussprechen, in wie fern das Volk ihrer Kantone geneigt und gestimmt sei, allfällige energische Schritte der Kantonsregierungen mit aller Entschiedenheit und Aufopferung zu unterstützen.

Es sprachen sich die Tit. Deputationen von Luzern, Uri, Schwyz Obwalden und Freiburg sämmtlich dahin aus, daß sie hierüber bestimmte Inschlüsse zu geben nicht im Falle seien; die Abeordneten von Uri und Schwyz wünschten gerade durch das Resultat der Konferential-Berathung dem Volke Anlaß zu geben, seine Ansicht entschieden auszusprechen, um eine feste Grundlage des Handelns für die Regierung zu gewinnen, und sprachen die Zuversicht aus, daß, gehörig über den Stand der Sache belehrt und des Beistandes ihrer Miteidgenossen aus den betreffenden Kantonen versichert, das Volk seine Regierung mit aller Energie unterstützen würde. Weniger bestimmt wurde diese Erklärung von der Abordnung von Obwalden gegeben. Die Abordnung von Nidwalden dagegen äußerte, es habe sich in Nidwalden allgemein die Ansicht gebildt, der

Klosterhandel sei ein verlorner Handel, der durch keinen Tagsatzungsbeschluß entschieden sei. Zwar fühle man allgemein dessen Unrecht und habe durch die Gesandtschaft auf allen Tagsatzungen es ausgesprochen, allein weitere Schritte würden beim Volke, das die Klosterangelegenheit als eine isolirt stehende betrachtet und durch schwere Erfahrungen belehrt, den Frieden liebe, weniger Anklang finden. Die Abordnung von Zug erklärte sich über die Stimmung ihres Volkes, so viel ihr bekannt sei, ebenfalls, daß bei der exponirten Lage des Kantons Zug und der fast sichern Aussicht auf größeres Unglück, das Zuger'sche Volk, schwerlich geneigt sein werde, einen Zustand friedlichen Glückes den ungewissen Folgen weiterer Schritte, zum Opfer zu bringen.

III. Ueber den Hauptgegenstand der Berathung, nämlich über die in Folge des Tagsatzungsbeschlusses vom 31. Augstmonat und der dagegen eingegebenen Protestation der bundesgetreuen Stände vorzunehmenden weitern Maßregeln

äußerten sich die Tit. Deputationen im Wesentlichen folgendermaßen:

Die Abordnung von Luzern war in dieser Beziehung getheilter Meinung.

Herr Regierungsstatthalter Siegwart-Müller sprach sich dahin aus: die mannigfaltigen Bedrückungen, welche die Katholiken in so mannigfaltigen Akten der neuern Zeitgeschichte erlitten, wie die Aufhebung der aargauischen Klöster, die Unterdrückung der Thurganer Klöster, die Verfolgung der Katholiken in allen paritätischen Kantonen hätten die katholischen Stände längst berechtiget zum Aeußersten zu schreiten; allein es sei Pflicht, selbst dem offenbaren Bundesbruch gegenüber, so lang als möglich auf dem Wege des Friedens zu bleiben, und erst, wenn die friedlichen Mittel erschöpft seien, weiter zu gehen. Sein individueller Vorschlag gehe deßhalb dahin:

1) Auf dem Wege der Belehrung auf die verirrten Bundesbrüder noch einmal einzuwirken und zwar möchten die konferirenden Abordnungen ihren Instruktionsbehörden ein Manifest an die gesammte Eidgenossenschaft zu erlassen vorschlagen, worin alle rechtswidrigen Bedrückungen, welche die Katholiken in neuerer Zeit im Aargau, Thurgau, Zürich, Bern, Glarus erlitten, mit Rücksicht auf die alten Landfriedensverträge, die theils als natürliches Recht, theils nach dem

Buchstaben, wenn auch nicht nach dem Geiste und der Anwendung der s. g. regenerirten Verfassungen, fortwährend rechtliche Geltung haben, sowie auf Art. XII des Bundes und die Folgen, welche eine Außerachtlassung dieses einzigen Schutzes der katholischen Konfession und ihrer Interessen in dem gegenwärtigen Staatsrecht der Schweiz nach sich ziehen müßte, dargestellt würde, worauf begründet, die Rechte der Katholiken zurückgefodert würden, unter der Drohung, daß im Falle fortdauernder Verweigerung, den bundesgetreuen Ständen nichts übrig bleibe als die Gemeinschaft mit den übrigen aufzuheben.

2) Möchte eine außerordentliche Tagsatzung, etwa auf den Frühling, wodurch die zu hoffende Wirkung eines solchen Manifestes, die Stimmung und vielleicht die Personen in mancher Instruktionsbehörde geändert sein dürften, einberufen werden, um über die Begehren der katholischen Stände zu entscheiden. Dabei sollte man aber nicht stehen bleiben, sondern von den Instruktionsbehörden die Bezeichnung und Bevollmächtigung von Abgeordneten zu einer beständigen Konferenz auswirken, der die Leitung dieser Angelegenheit übertragen würde, so wie die Anordnung einiger militärischer Vertheidigungmaßregeln. Wenn die katholischen Stände fest auftreten so werde es niemand wagen sie anzugreifen, ein einzelner Stand werde gegen sie nicht zu Felde ziehen, ein Tagsatzungsbeschluß werde niemals zu Stande kommen. Auch werden sich bei ernsthaften Aussichten auf wirkliche Kollission Mittler genug finden. Baselstadt und Neuenburg scheinen sich diese Rolle vorbehalten zu haben. Auch St. Gallen werde sich in der Lage befinden. Wagen dagegen die konservativen Stände ihrer Protestation keine weitere Folge zu geben, so werden nicht nur die konservativen und katholischen Elemente in den großen Kantonen erdrückt

werden, sondern der Radikalismus werde neugestärkt auch in die von ihm bisher wenig berührten Kantone mit seinen antisozialen und antikirchlichen Tendenzen unaufhaltsam dringen. Die HH. Schultheiß Rüttimann und Staatsschreiber Meyer pflichteten der Ansicht des Hrn. Statthalters Siegwart in allen Theilen bei, mit Ausnahme der Drohungen mit Trennung, welche sie in das Manifest nicht aufnehmen wollen. Bei der Protestation nicht stehen zu bleiben, sei Sache der Ehre und Selbsterhaltung der versammelten Stände. Allein das in Frage liegende Manifest müsse die Grundlage alles fernern Handelns bilden. Wenn nun darin mit Trennung gedroht werde, so müsse diese Drohung mit allen ihren Folgen, eintretenden Falles vollzogen werden. Bei den allerdings ernsten und drohenden Aussichten sei es angemessen, daß die Stände sich noch einen Ausweg offen behalten.

Die Abordnung von Uri entwickelte vorzüglich die Ansicht, daß bei allen Handlungen des Radikalismus seit 1831 ein so eklatanter offenbarer Bundesbruch nicht vorhanden gewesen sei, wie er jetzt durch den Tagsatzungsbeschluß vom 31. August vorliege, daß der gegenwärtige Moment daher der geeignete sei, den beständigen Vexationen der Katholiken ein Ende zu machen, und die drohende Gefahr der gänzlichen Unterdrückung der katholischen Stände abzuwenden. Daß der Moment einerseits günstig sei, durch die größere Macht und kompakte Masse, welche die konservativen Stände gegenwärtig besitzen, anderseits nothwendig, weil die Ehre und Selbsterhaltung den katholischen Ständen nach ihrer Erklärung vom 31. August in der Tagsatzung keinen Ausweg mehr lasse, als zu energischen Mitteln zu greifen; endlich sei der Moment unwiederbringlich, weil durch ein Stillstehen oder einen Rückzug, die moralische Kraft der konservativen Kantone vollkommen gebrochen werde, und in der preisgegebenen

katholischen Bevölkerung der paritätischen Kantone, ihnen eine mächtige Hülfe verloren gehe. Halbe Maßregeln können nur schaden, Entschiedenheit werde gegenüber dem Radikalismus den Sieg auch ohne Waffengewalt sichern, wie die Erfahrung lehre; Unentschlossenheit und Halbheit dagegen zum Untergang führen. Einstimmigkeit thue aber vor allem Noth, und die Abordnung von Ury müsse vor allem auf diese dringen und hinzielen. Unter dieser Voraussetzung stimme sie grundsätzlich der Ansicht des Hrn. Regierungsstatthalters Siegwart bei.

Die Abordnung von Schwyz erklärte sich ebenfalls mit der Ansicht des Herrn Siegwart einverstanden. Nur zu entschiedenen und energischen Schritten könne Schwyz mithelfen. Die Ehre der Stände lasse nach dem Auftreten derselben an der Tagsatzung, nach dem Aufsehen, welches die Einberufung dieser Konferenz in der ganzen Schweiz erregt, nach der ganzen Lage der Dinge keine halbe Maßregeln mehr zu. Belehrung solle allerdings noch versucht werden, aber mit der Belehrung müsse die bestimmte Drohung verbunden und derselben müsse, wenn die Forderung verweigert werde, Folge gegeben werden. Dazu aber sei das einmüthige Mitwirken der versammelten Stände nothwendig und nur unter der Bedingung, daß eine hinreichende Anzahl von Ständen, Entschlossenheit und Mittel zu ihrer Vollführung an den Tag geben, werde Schwyz dazu Hand bieten, dann aber sei man des Erfolges gewiß, ungeachtet man sich nicht vorstellen soll, daß die Gegner die Hände in den Schooß legen werden. Vor der anscheinenden Uebermacht soll man sich nicht fürchten, die alten Eidgenossen seien oft im Falle gewesen mit einem weit überlegenern Feinde zu kämpfen und dann sei ihr Wahlspruch gewesen, ihre Gegner nicht zu zählen, aber auch nicht zu verachten.

Die Abordnung von Nidwalden vermahnte in eindringlichem Vortrage in Hinsicht auf ihre Instruktion und die persönliche Ansicht der Herren Deputirten von allen vorgeschlagenen Maßregeln ab und beau-

tragte auf der am 31. August abgegebenen Protestation, womit in Verbindung mit seiner Haltung auf allen Tagsatzungen seit 1841, Nidwalden sein unerschütterliches Festhalten am Bunde, an den Rechten und Interessen der katholischen Konfession in der Schweiz kundgegeben und seine Pflicht nach allgemeiner Ansicht des dortigen Raths und Volkes gethan habe, stehen zu bleiben. Die Abordnung weist auf die Uebermacht, die Hülfsquellen und die Entschlossenheit der gegenüberstehenden Kantone und die verhältnißmäßig geringen Kräfte der versammelten Stände hinauf die Folgen, welche die vorgeschlagene Maßregel, der nothwendig Folge gegeben werden müßte, über diese Stände bringen würde, auf den unvermeidlichen Sieg des Radikalismus, die Vernichtung der Selbstständigkeit der kleinen Kantone und die Einführung der Einheit. Sie zählt die Unglücksfälle auf, welche namentlich Nidwalden wiederholt durch Einnehmung einer Separatstellung betroffen und glaubt die abgegebene Protestation führe nicht nothwendig weitere Schritte mit sich, die unterbleiben können, weil eine unmittelbare Gefahr die Religion und die Institutionen der versammelten Kantone noch nicht bedrohe.

Die Abordnung von Oberwalden ging von der Ansicht aus, daß es keineswegs bloß um die Klöster sich handle, sondern daß der Bund und die Interessen der katholischen Religion in Folge stehen. Ein Bundesbruch, den man hinnehme, werde als Rechtfertigung aller nachfolgenden dienen. Ehre und Pflicht und die abgegebene Protestation verbieten, stehen zu bleiben. Die Vorschläge des Herrn Regierungsraths Siegwart findet die Abordnung passend, kann aber auch zu anderen gemeinsamen Maßregeln stimmen, nur hält sie dafür, daß etwas geschehen müsse und zwar müsse bestimmt werden, was im Falle fernerer Rechtsverweigerung gethan werden soll. — Wenn auf dieser Konferenz nichts zu Stande kommen sollte, so würde dieß der größte Schlag sein, den die konservativen Kantone seit 1831 erlitten.

Die Abordnung von Zug entwickelte in sehr einläßlichem Vortrage ihre Ansichten. Der Kanton Zug werde immer zum Recht des Bundes und der katholischen Kirche unerschütterlich stehen. Allein nur mit großer Bedenklichkeit habe man daselbst die gegenwärtige Konferenz und deren Folgen gesehen. Zug habe durch seine vorgeschobene Lage, rings von protestantischen Kantonen und Gegnern des konservativen Systems umgeben, besonders Pflicht, mit Vorsicht zu Werke zu gehen und auf die unausbleiblichen Folgen hinzuweisen, welche aus jedem Versuche einer Separatstellung für die an Macht und Hülfsquellen weit zurückstehenden konservativen Kantone erwachsen würden. Zug müßte deren erstes Opfer werden. Man soll sich nicht dem Wahne hingeben, durch Einnehmung einer Separatstellung die übrigen Stände zu schrecken. Nicht die Radikalen allein, sondern das allgemeine Gefühl des Bedürfnisses der Ruhe und des Friedens, welche wesentlich zur Bildung des Zwölf-Stände-Beschlusses mitgewirkt, würde sich mit Entschiedenheit gegen die aus einer Separatstellung hervorgehende Störung dieser Ruhe gewiß siegreich erheben. Die Gefahr der Bedrohung der Selbstständigkeit der Kantone sei noch nicht nahe, sie werde genährt durch das vorgeschlagene Auftreten. Auch dürfte die Ausscheidung in ein katholisches Lager und reformirtes Lager dem Interesse der konservativen Stände nicht zuträglich sein und die Vermittler-Stellung der Stände Basel-Stadt und Neuenburg müsse sehr bezweifelt werden, vielmehr dürften beim besten Willen diese Stände zum vermitteln nicht einmal Zeit finden

Die Abordnung kann weder für, noch gegen einen Antrag stimmen, noch auch selbst einen solchen stellen, sie müsse vielmehr dem Landrath von Zug alles vorbehalten. Der Abgeordnete halte dafür, daß man bei der eingebenen Protestation mit Ehren stehen bleiben könne, seine persönliche Ansicht gehe nicht dahin, die Güter des Friedens ungewissem Erfolge preis zu geben, sondern immer in loyaler Haltung zu bleiben.

Die Abordnung von Freiburg bedauerte, daß der Kanton Freiburg sich abgesondert und in schwieriger Stellung befinde, glaubt aber, daß etwas und zwar mit Einmuth gethan werden solle. Immerhin biete der Tagsatzungsbeschluß vom 31. Augstmonat durch seine Unförmlichkeit Anlaß genug, selben immer wieder auf die Bahn zu bringen. Der Abgeordnete wäre persönlich der Ansicht des Herrn Siegwart geneigt, wünschte jedoch die Drohung wegzulassen oder zu modifiziren, will jedoch die Vorschläge an den Großen Rath bringen.

Nachdem in verschiedenen Gegenreden die einzelnen Ansichten des Nähern erörtert, entwickelt und erwogen und namentlich die unabweisbare Nothwendigkeit, daß etwas und zwar mit Entschiedenheit und einmüthig gethan werde, von Seiten der Abordnung von Uri, Schwyz und Obwalden war hingewiesen worden, wurde der vorgerückten Zeit wegen die Sitzung aufgehoben und Herr Statthalter Siegwart ersucht bis zur nächsten Sitzung seinen Vorschlag in Schrift zu verfassen.

Zweite Sitzung.

Den 14. Herbstmonat 1843.

Anwesend alle Obigen.

In der zweiten Sitzung wurde die allgemeine Umfrage wiederholt und darin vorzüglich von den Abordnungen der hohen Stände Ury, Schwyz und Obwalden auf die unbedingte Nothwendigkeit eines Beschlusses und zwar eines nach den Ansichten der sprechenden Abgeordneten aus der seit dem Anfange dieser Klosterangelegenheit eingehaltenen Stellung aus der abgegebenen Protestation und der Lage der katholischen Kirche und des konservativen Prinzips mit nothwendig hervorgehenden Beschlusses im Sinne des von Herrn Regierungsrath Siegwart vorgelegten Entwurf, hingewiesen, von denselben Abordnungen aber auch die Fruchtlosigkeit aller Schritte dargestellt, welche aus gemeinsamem und festem Entschlusse der versammelten Stände hervorgingen und auf die Schmach aufmerksam gemacht, welche sowohl die vertretenen Stände als ihre Abgeordneten und Tagsatzungsgesandten treffen müsse, wenn ein solches Resultat nicht zu Stande käme.

Dagegen wiederholten die Abgeordneten von Nidwalden und Zug nochmals ihre schon in der vorigen Sitzung abgegebenen abrathenden Voten und erklärten zu keinem Schritte dermalen die Hand bieten zu können, welcher über die Festhaltung der am 31. August der Tagsatzung abgegebenen Protestation hinausginge- sie würden aber ihren Komittenten getreuen und einläßlichen Bericht abstatten und denselben alles Weitere vorbehalten und überlassen.

Die Abordnung von Zug sprach sich insbesondere auch von ihrem Standpunkte, für den von Uri, Schwyz und Obwalden ganz besonders hervorgehobenen Gesichtspunkt aus, daß den Instruktionsbehörden und dem Volke, welches namentlich in demokratischen Kantonen in letzter Instanz hier zu sprechen habe, klare Vorschläge für alle Eventualitäten gebracht werden sollen.

Es erging hierauf an die Abordnung von Luzern die Aufforderung, sich nicht individuell sondern als Standesdeputation für einen Antrag auszusprechen, worauf dieselbe erklärte, daß sie in Abgang einer Instruktion für Alles, die Genehmigung des Regierungsrathes und des Großen Rathes vorbehalten müsse, daß sie jedoch für alle in dem Vorschlag des Herrn Statthalters Siegwart-Müller enthaltenen Bestimmungen, unter Ratifikationsvorbehalt stimme, mit Ausnahme der in demselben enthaltenen Drohung, im Falle der Nicht-Entsprechung der gestellten Forderung sich trennen zu wollen. Diese Drohung müsse sie einfach ad referendum nehmen.

Endlich wurde nach artikelweiser Berathung des schriftlich vorliegenden Vorschlags-Entwurfes des Hrn. Statthalters Siegwart, zur Abstimmung über denselben geschritten.

Die Abgeordneten der h. Stände Nidwalden und Zug enthielten sich mit Beziehung auf ihre Voten, der Abstimmung und nahmen die ganze Verhandlung ad referendum.

Sämmtliche übrige Deputirten erklärten vorab, daß der zu fassende Beschluß der Konferenz nur als ein den resp. Standesregierungen zu Handen der Instruktionsbehörden einzureichender Vorschlag anzusehen sei.

Die Abordnungen der hohen Stände Uri, Schwyz, Freiburg und Obwalden erklärten sich in diesem Sinne zur Annahme des ganzen Vorschlags, unter der Voraussetzung daß der Stand Luzern und überhaupt eine hinreichende Anzahl von Ständen sich für die darin enthaltenen Maßregeln und die Ergreifung der hinreichenden Mittel zu deren Ausführung entscheiden werde.

Zu den einzelnen Artikeln stimmten sodann die hohen Standesdeputationen wie folgt:

Für Art. 1 Uri, Schwyz, Obwalden, Freiburg, Luzern, letzteres mit Ausnahme der angehängten Drohung, welche es ad referendum nimmt.
Für Art. 2 Uri, Schwyz, Obwalden, Luzern, Freiburg.
Für Art. 3. Uri, Schwyz, Obwalden, Luzern, Freiburg referirt.

Der durch die Mehrheit der Standesdeputationen zum Beschluß der Konferenz im oben angegebenen Sinne erhobene Antrag lautet in der durch die Berathung erhaltenen Fassung folgendermaßen:

Die in Luzern versammelte Konferenz beschließt:

Es sollen den Instruktionsbehörden der genannten Stände folgende Anträge gestellt werden:

I.

Auf die Grundlage des von den Gesandtschaften der Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Freiburg am 31. August an das Protocoll der eidgenössischen Tagsatzung in der Angelegenheit der Klöster Aargaus abgegebenen Protestation, solle eine gemeinschaftliche Erklärung an alle Eidgenossen erlassen werden, worin das an der kathol. Konfession und an dem Bunde durch die Vernichtung der Religionsverträge von Glarus, durch die Sanktion der Klösteraufhebung im Aargau, durch das Nichteinschreiten der Tagsatzung gegen die bundeswidrigen Verfügungen hinsichtlich der Klöster im Thurgau verübte Unrecht dargestellt, die durch die Religionsfriedensverträge durch die Kantonalverfassungen und durch Artikel XII des Bundesvertrages garantirten Rechte der katholischen Religion zurückgefordert, die Zurücknahme des Beschlusses vom 31. August 1843, die Wiederherstellung aller Klöster im Aargau, der Wiedereinsetzung der Klöster Thurgaus in ihre selbstständige Verwaltung und in das Recht der Novizenaufnahme und endlich die Wahrung der Rechte der katholischen Konfession in allen paritätischen Kantonen verlangt werden soll. In der Erklärung sei anzudeuten, daß falls diesen gerechten Forderungen nicht entsprochen werde, die benannten Stände diese Verwei-

gerung als eine Beharrung im Bundesbruche betrachten und demnach ihrerseits sich genöthigt sehen müßten um dem Bundesvertrage die unbedingte Handhabung zu sichern, die Bundesgemeinschaft mit denjenigen Ständen abzubrechen, welche den Bundesbruch nicht gut machen oder so lange bei ihrem Unrechte verharren würden.

Diese Erklärung ist in deutscher, französischer und italienischer Sprache an die betreffenden eidgenössischen Stände zu versenden und auf geeignete Weise unter dem Volke sämmtlicher Kantone zu verbreiten.

II.

Die Instruktionsbehörden der eingangsgenannten Kantone wählen bevollmächtigte Gesandte zu einer Konferenz, welche obige Erklärung zu verfassen, im Namen der Stände zu unterzeichnen und deren Versendung anzuordnen hat. Diese Konferenz wird zu geeigneter Zeit, die Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung, zur Entscheidung des im I. Art. gestellten Begehrens veranlassen, und überhaupt alles anordnen und leiten was diese Angelegenheit zu einem dem Rechte der Katholiken und den Forderungen des Bundes angemessenen Ziele führen kann. Sie wird jedoch in wichtigen Vorfallenheiten und wo die Dringlichkeit nicht eine unverweilte Handlungsweise nothwendig macht, ihre daherigen Beschlüsse den Ständen zur Ratifikation vorlegen.

III.

Die Regierungen genannter Stände sind mit den erforderlichen Mitteln und Vollmachten zu gemeinschaftlichen militärischen Maßnahmen für Nahrung und Vertheidigung ihres Gebietes, ihrer Unabhängigkeit und ihrer Rechte zu versehen.

IV.

Die Entschließungen der hohen Stände über die in den drei obgenannten Punkten bezeichneten Anträge sollen bis spätestens Ende Wintermonats der Regierung des Standes Luzern mitgetheilt werden, welche dann

sofort die im Art. 2 benannte Konferenz einberufen wird.

Die Konferenz beschloß hierauf noch, sämmtlichen Anwesenden und auch den Mitgliedern der hohen Kantonsbehörden einen diskreten Gebrauch der Konferenzverhandlungen dringendst anzuempfehlen.

Die Regierung von Luzern wurde ersucht, das Resultat der Konferenzverhandlungen der Regierung des hohen Standes Appenzell-Innerrhoden und je nach Umständen des hohen Standes Wallis mit der Einladung zum Beitritt zu den Konferenzbeschlüssen, der h. Regierung des Standes Neuenburg mit dem Ausdrucke der Hoffnung, daß Neuenburg auch fernerhin die konservativen Stände in der Verfechtung des Rechts nicht verlassen werde, mitzutheilen.

Eine Mittheilung an Baselstadt wurde vor der Hand überflüssig gefunden, weil diese Mittheilung von diesem Stande nicht verlangt worden war (durch die Abordnung von Ury, Schwyz, Obwalden, Freiburg und Luzern).

Endlich beschloß die Conferenz einstimmig, mit Ausnahme der HH. Deputirten von Nidwalden und Zug, in ihr Protokoll den dringenden Wunsch niederzulegen, es möchten die hohen Stände Nidwalden und Zug sich in dieser wichtigen Angelegenheit von ihren ältesten Bundesbrüdern nicht sondern, sondern den Beschlüssen der Konferenz ihre Genehmigung nachträglich ebenfalls ertheilen.

Damit wurde die Konferenz unter Verdankung der von den HH. Deputirten bewiesenen Ausdauer und Theilnahme, durch das Präsidium geschlossen.

Das Protokoll über diese beiden Sitzungen wurde am 14. Herbstmonat Abends in Anwesenheit sämmtlicher Standesabordnungen, mit Ausnahme derjenigen von

Nidwalden verlesen und als richtig und der Verhandlung getreu abgefaßt erfunden.

Der Sekretär der Konferenz:
Phil. Ant. Segesser, Rathsschreiber.

Dem Original abschriftlich gleichlautend:
Der Staatsschreiber:
Bernhard Meyer.

Digitized by Google

Nidwalden verlesen und als richtig und der Verhandlung getreu abgefaßt erfunden.

Der Sekretär der Konferenz:
Phil. Ant. Segesser, Rathsschreiber.
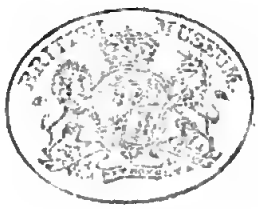
Dem Original abschriftlich gleichlautend:
Der Staatsschreiber:
Bernhard Meyer.